

Merkblatt zur Rechtsschutzversicherung

Sie sind als Mitglied unseres Mietervereins Mietrechtsschutz versichert, sobald wir Sie an die Itzehoer Versicherungen gemeldet haben. Tritt der Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung ein, übernimmt die Versicherung im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen und der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung Gerichtskosten und gesetzliche Vergütungen der Anwälte (auch des Gegners), wenn und soweit Sie diese zu tragen haben.

Versicherer ist die

Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 Versicherungsverein a.G.

Itzehoer Platz
25521 Itzehoe

Hier erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten Vereinbarungen des Gruppenversicherungsvertrages, den der Mieterverein mit der Itzehoer Versicherung abgeschlossen hat:

1. Versichert ist die **gerichtliche** Wahrnehmung rechtlicher Interessen unserer Mitglieder aus ihrem Miet- oder Pachtverhältnis für die selbst bewohnte Wohnung in Deutschland in ihrer Eigenschaft als Mieter, Untermieter oder Pächter. Hierunter fallen nicht z. B. die Streitigkeiten zwischen Wohnungsnachbarn oder mit Verwaltungsbehörden, z. B. wegen Wohngeld. Eine Zweitwohnung oder zusätzlich gemietete Garage u. ä. kann gegen weiteren Beitrag versichert werden. Für jeden Rechtsschutzfall übernimmt die Itzehoer Versicherung bis zu 20.000,- Euro an Gebühren und Kosten (mit einer Selbstbeteiligung von 150,- Euro je Rechtsschutzfall).
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vom Mieterverein an die Itzehoer Versicherung gemeldeten Datum. Zu Beginn gilt eine dreimonatige Wartezeit. Innerhalb dieser und vor Versicherungsbeginn eingetretene Rechtsschutzfälle sind nicht versichert! Falls Sie von einem anderen auch versicherten Mieterverein zu uns gewechselt haben - ohne Zeitlücke zwischen den Mitgliedschaftszeiten - und falls Sie von diesem Mieterverein auch als versichert angemeldet waren, entsteht im neuen Versicherungsverhältnis keine neue Wartezeit. Der Versicherungsschutz erlischt mit Ende der Mitgliedschaft im Mieterverein. Das Gleiche gilt beim Tod eines Vereinsmitglieds mit Ausnahme der Abwicklung seines Mietverhältnisses unmittelbar nach seinem Tod durch seine Erben.
3. Der Rechtsschutzfall ist in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der Versicherte oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll. Der Rechtsschutzfall beginnt nicht erst bei der gerichtlichen Aus- einandersetzung.
4. Nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls hat sich ein Mitglied im eigenen Interesse schnellstmöglich zur Beratung des Mietervereins zu begeben. Dem Verein muss ernsthaft die Gelegenheit gegeben werden, durch **Beratung**, Schriftwechsel und/oder Verhandlungen die Angelegenheit außergerichtlich zu erledigen, also einen Prozess zu vermeiden. Außerdem muss der Beginn einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Itzehoer Versicherung unverzüglich angezeigt werden. **Kosten** auslösende Maßnahmen (z. B. Erhebung einer Klage oder Einlegung der Berufung) sind **vorher** mit der Itzehoer Versicherung abzustimmen. Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten kann der Versicherer den Kostenschutz je nach Schwere der Obliegenheitsverletzung ganz oder teilweise ablehnen.

Die Meldung des Schadenfalls muss über den Mieterverein geschehen. Dieser prüft und bestätigt der Itzehoer Versicherung, ob eine vorgerichtliche Beratung stattgefunden hat, der Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde usw.

Die Schadenbearbeitung bei der Itzehoer Versicherung erfolgt durch die

Itzehoer Rechtsschutz-Schadenservice GmbH

Itzehoer Platz
25521 Itzehoe
Telefon 04821 773-669
Telefax 04821 773-647.

Bitte beachten Sie, dass die Erläuterung und Wiedergabe der Versicherungsbedingungen hier nicht vollständig sein kann und auch die Wortwahl nicht immer wie im Vertragstext ist. Andernfalls würde der Rahmen eines Merkblatts gesprengt. Mit noch offenen Fragen wenden Sie sich bitte an den Mieterverein.